

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239-3 „Regierungsstraße“ und Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 beschlossen:

1. Der seit dem 03.11.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 239-3 „Regierungsstraße“ in der Fassung der 1. Änderung soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.
2. Die Änderung umfasst die Umwandlung einer bisher als öffentlich festgesetzten Verkehrsfläche südlich der Bärstraße in eine private Baufläche mit Gehrecht für die Allgemeinheit. Das von der 2. Änderung betroffene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, (Anlage 1) welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 239-3 „Regierungsstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Eine Umweltprüfung wird in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 239-3 „Regierungsstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die von der Änderung des B-Planes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

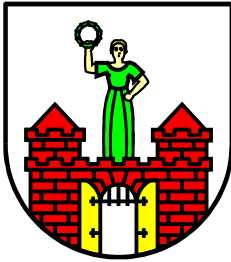
Hinweise:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239-3 "Regierungsstraße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **13.01.2014 bis 13.02.2014** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 12.12.2013

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



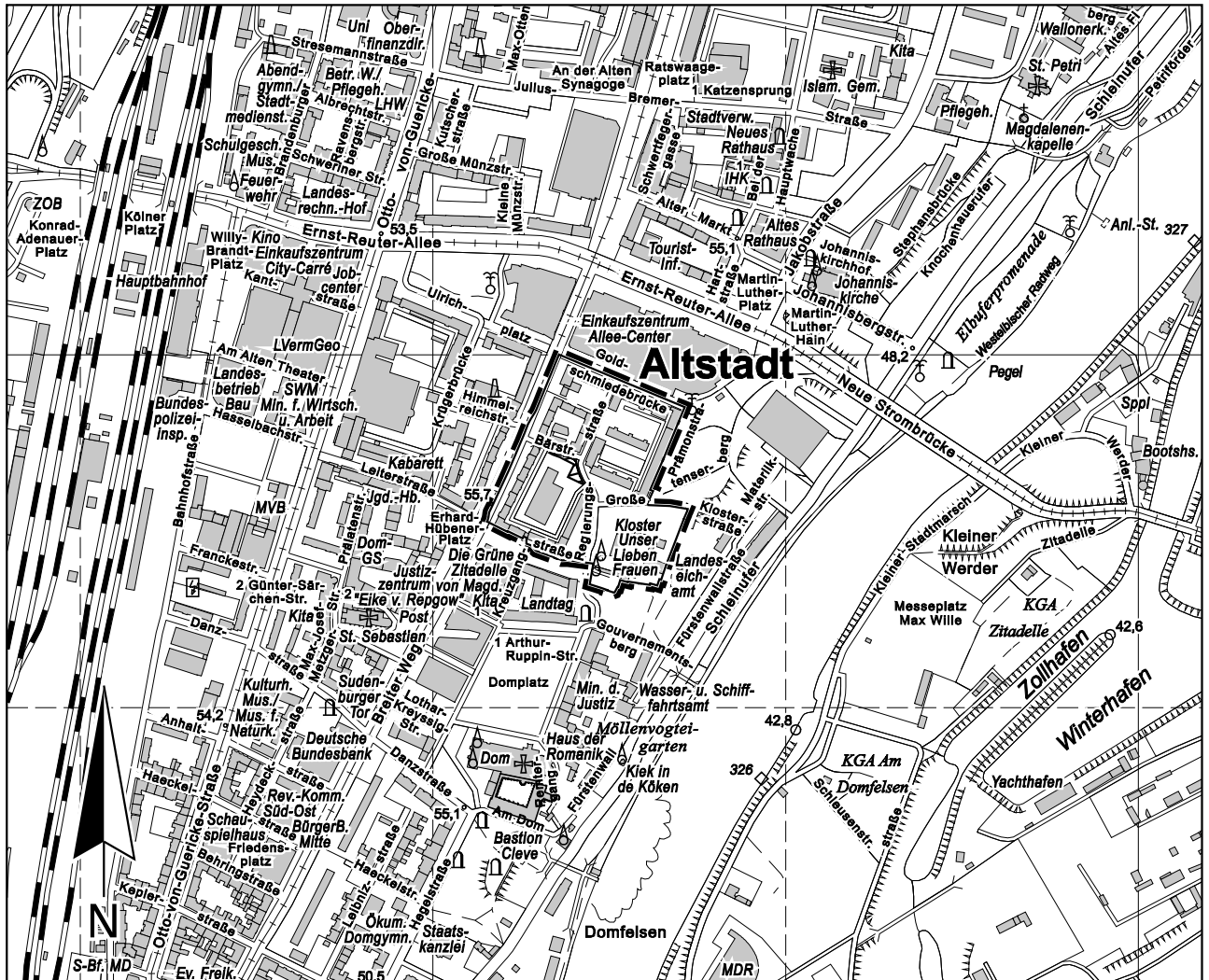
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur 2. Änderung und Auslegung des Entwurfes

Bebauungsplan Nr. 239 - 3

DS0208/13 Anlage 1

Bezeichnung: Regierungsstraße



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 05/2013



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239-2

- im Norden: die Mitte der Verkehrsfläche Goldschmiedebrücke;
- im Osten: die Ostseite des Gebäudes Regierungsstraße 37 a - e, die Südseite der Großen Klosterstraße, die Ostgrenze des Klosterareals;
- im Süden: die Südgrenze des Klosterareals bis zur Regierungsstraße, die südliche Begrenzung des Fußweges verlängerte Leiterstraße bis Kreuzgangstraße, die südliche Gebäudekante der Gebäude Breiter Weg 11a, b;
- im Westen: die westliche Fahrbahnkante der Ostfahrbahn des Breiten Weges.